

**5. Festzeitgespräche** (nur im Fernverkehr)

gelangen, soweit angängig, zu einer vom Teilnehmer vorher bestimmten Zeit zur Ausführung. Die Anmeldung muß jedoch mindestens eine halbe Stunde vorher erfolgen.

**6. Monatsgespräche** (nur im Fernverkehr)

Auf schriftlichen Antrag an das Fernamt kann dem Teilnehmer bewilligt werden, daß er allnächtlich zu einer bestimmten Zeit eine Gesprächsverbindung mit einem bestimmten Teilnehmer eines anderen Ortes erhält. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 21 bis 8 Uhr.

**7. Meldungen in Gefahrfällen** auf dem flachen Lande

Die durch den Vermerk „Um“ als Unfallmeldestellen gekennzeichneten Anstalten vermitteln Unfallmeldungen auch außerhalb der Dienststunden — insbesondere auch nachts. Unfallmeldungen können beispielsweise den Herbeiruf heilkundiger Personen in dringenden Fällen, die Warnung vor Gefahren oder die Verfolgung von Verbrechern bezwecken. Die Deutsche Reichspost leistet für das Zustandekommen der Um-Gespräche keine Gewähr; auch hat sie Nachteile, die aus einer verspäteten Ausführung entstehen, nicht zu vertreten.

## EINRICHTUNG UND INSTANDHALTUNG VON SPRECHSTELLEN

**1. Allgemeines****1. Anträge**

auf Herstellung, Verlegung, Umwandlung, Aufhebung und Übertragung von Anschlüssen sowie auf Auswechslung und Erweiterung von Einrichtungen sind an die zuständige Vermittlungsstelle, bei der auch die erforderlichen Formblätter erhältlich sind, zu richten (vgl. Seite I).

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Verlegung oder auf Vornahme sonstiger Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt.

**2. Hausbesitzer-Erklärung.**

Den Anträgen auf Herstellung und Verlegung von Fernsprecheinrichtungen ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. beizufügen, sofern es sich um Grundstücke handelt, für die eine solche Genehmigung noch nicht vorliegt.

**3. Die Rufnummer**

kann von der Deutschen Reichspost aus Betriebsrücksichten geändert werden. Der Teilnehmer hat kein Anrecht auf eine bestimmte Rufnummer.

**4. Sammel-Nummer.**

Teilnehmer mit mehreren Hauptanschlüssen erhalten soweit möglich auf Wunsch eine „Sammel-Nummer“. In das Fernsprechbuch wird dann für den Teilnehmer nur eine Einzelnummer eingetragen, der die Bezeichnung „Sammel-Nr.“ vorangesetzt wird. Bei Anruf der „Sammel-Nr.“ wird ohne weiteres eine jeweilig freie Anschlußleitung ausgewählt und die Verbindung mit dieser hergestellt. Das Besetztzeichen wird nur gegeben, wenn alle Nummern besetzt sind.

Sind bei einem Teilnehmer, der an eine Vermittlungsstelle für den Selbstanschlußbetrieb angeschlossen ist, im Fernsprechbuch mehrere Einzelnummern ohne die Bezeichnung „Sammel-Nummer“ eingetragen, so ist, wenn nach Herstellung der Verbindung mit einer dieser Nummern das Besetztzeichen ertönt, anzuhängen und die zweite, dritte usw. Nummer neu zu wählen oder zu verlangen. Eine wahlweise Verbindung mit der zweiten usw. Einzelnummer findet nicht statt. Wünscht der Teilnehmer, daß außerhalb der Geschäftszeit eine Einzelnummer angerufen werden soll, so ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, z. B.: Nach Geschäftsschluß Nr. . . . oder Nachruf Nr. . . .

**2. Besondere Einrichtungen****1. Nebenanschlüsse.**

Nebenstellenanlagen können

- a) von der Deutschen Reichspost für ihre eigene Rechnung gegen Zahlung eines Apparatbeitrages und der Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe nach den Bestimmungen des § 9 der Fernsprechordnung hergestellt und instandgehalten werden („Posteigene Nebenstellenanlagen“);
- b) von der Deutschen Reichspost für Rechnung der Teilnehmer gegen Erstattung der Herstellungskosten nach den Bestimmungen des § 5 der Fernsprechordnung hergestellt werden. Dadurch erwerben die Teilnehmer das Eigentum an den Nebenstellenanlagen. Änderungen und Instandhaltungsarbeiten an solchen Nebenstellenanlagen dürfen nur durch die Deutsche Reichspost vorgenommen werden („Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen“);